

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 31.01.2017 zum Thema Chemnitzer Straße**

**Betreff: Sitzung des Rates der Stadt Viersen am 07.02.2017**

**Anfrage:**

Ist es zutreffend, dass nicht alle Anlieger bei der Berechnung der Beitragsquadratmeter herangezogen wurden?

**Antwort:**

Nein dies ist nicht zutreffend. Alle Anlieger, die Eigentümer von Grundstücken sind, die durch die Chemnitzer Straße erschlossen werden, wurden bei der Berechnung der Beitragsquadratmeter berücksichtigt und zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

**Anfrage:**

Ist es zutreffend, dass das Altenheim der Bodelschwingwerke über zwei Zugänge unmittelbar mit der Chemnitzer Straße verbunden ist?

**Antwort:**

Nein, das Altenheim der Bodelschwingwerke ist lediglich über einen Zugang **unmittelbar** mit der Chemnitzer Straße verbunden. Der zweite Zugang besteht nur mittelbar über ein ebenfalls den Bodelschwingwerken gehörendes Grundstück.

**Anfrage:**

Ist es zutreffend, dass nur das kleinere Grundstück des Altenheimes, und das noch nicht einmal mit dem Faktor für eine mögliche Bebauung, berücksichtigt wurde?

**Antwort:**

Es ist zutreffend, dass das Bodelschwingwerk Dülken e.V. für das Grundstück Gemarkung Dülken, Flur 65, Flurstück 569, als Eigentümerin dieses Grundstücks zu Beiträgen herangezogen worden ist. Bei der Beitragsermittlung wurde der gemäß der Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung zugrunde zu legende Faktor (Eingeschossigkeit; Faktor 100) berücksichtigt.

**Anfrage:**

Wie hoch waren die Unterhaltungskosten der Chemnitzer Straße in den letzten 10 Jahren, und in welcher Höhe wurden diese von der Stadt Viersen eingesetzt?

**Antwort:**

Die Unterhaltungskosten der letzten Jahre können nicht beziffert werden, jedoch gab es einen erhöhten Unterhaltungsaufwand in Form von Kleinstreparaturen (z.B. Flicker) am Asphalt.

**Anfrage:**

Ist es richtig, dass vor ca. 10 Jahren die Saarstraße mit einem neuen Kanal versehen worden ist und in diesem Zusammenhang die Saarstraße als Spielstraße ausgebaut wurde?

**Antwort:**

Ja es ist richtig, dass die Saarstraße vor ca. 10 Jahren mit einem neuen Kanal versehen worden ist. Es erfolgte jedoch kein Ausbau als Spielstraße, sondern lediglich eine verkehrsrechtliche Ausweisung.

**Anfrage:**

Ist es richtig, dass die Chemnitzer Straße ungefähr in der Mitte der Saarstraße einmündet, und die Chemnitzer Str. dazu genutzt wurde, schwere Baumaschinen und das Baumaterial anzufahren?

**Antwort:**

Es ist nicht bekannt, dass schwere Baumaschinen die Chemnitzer Straße beim Kanalbau der Saarstraße genutzt haben. Die Chemnitzer Straße wäre für den Baustellenverkehr vom Straßenquerschnitt zu eng und darüber hinaus ein Umweg gewesen.

**Anfrage:**

Ist die Wahrnehmung der Anwohner richtig, dass bei dieser Maßnahme so starke Spurrillen entstanden sind, dass die Fahrzeuge, die in den Spurrillen fahren, seit dieser Zeit mit dem Bodenblech die Straße berührten?

**Antwort:**

Ein Aufsetzen der Fahrzeuge wurde nie festgestellt. Es gab auch keine Beschwerden dazu.

**Anfrage:**

Warum wurde die Chemnitzer Straße nie für den Schwerlastverkehr gesperrt, um die Bausubstanz zu schonen?

**Antwort:**

Die Chemnitzer Straße ist als Gemeindestraße ohne Beschränkungen eingestuft. Es gibt keine sachlichen Gründe die eine Sperrung der Chemnitzer Straße für Schwerlastverkehr rechtfertigen würde. Es erscheint aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Chemnitzer Straße und ihrer Lage im Gesamtstraßennetz als unwahrscheinlich, dass die Chemnitzer Straße in größerem Umfang von Schwerlastverkehr genutzt wird.

**Anfrage:**

Ist es zutreffend, wenn die Chemnitzer Straße vernünftig unterhalten worden wäre, dass eine komplette Erneuerung nicht erforderlich gewesen wäre, wie man an der ungefähr gleich alten Dammstraße sehen kann?

**Antwort:**

Die Chemnitzer Straße wurde im Rahmen der Unterhaltungspflicht der Stadt als Straßenbaulastträger in dem Maße unterhalten, wie eine Gemeindestraße zu unterhalten ist. Die Unterhaltung wurde stetig ordnungsgemäß durchgeführt. Aufgrund des Alters und der Bodenverhältnisse der Straße sowie des zur Zeit der erstmaligen Herstellung geltenden Baustandards hätte eine komplette Erneuerung nicht vermieden werden können. Ebenso wird der einspurige Straßenquerschnitt Auswirkungen auf die Nutzungsdauer gehabt haben.

**Anfrage:**

Wurden bei der Informationsveranstaltung zum Ausbau der Chemnitzer Straße die Anlieger darauf hingewiesen, dass es sich bei den Anliegerkosten um einen Kalkulation handelt und die finalen Kosten noch abweichen können?

**Antwort:**

In der Informationsveranstaltung ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass es sich bei den genannten Beiträgen um Schätzkosten handelt, die lediglich auf einer Kalkulation beruhen. Mehrfach wurde betont, dass die Höhe der Anliegerbeiträge noch erheblich von

den in der Informationsveranstaltung genannten Beiträgen abweichen kann und erst nach Durchführung der Ausschreibung eine Präzisierung der Beiträge möglich sein wird.

**Anfrage:**

Waren die Kostensteigerung von 46,5 % bei der Vorausleistung zum Ausbaubeitrag für den Ausbau der Chemnitzer Straße voraussehbar?

**Antwort:**

Nein. Wäre sie für die Stadt voraussehbar gewesen, wäre sie bei der Kalkulation für die Informationsveranstaltung berücksichtigt worden.

**Anfrage:**

Ist die Einschätzung richtig, dass eine seriöse Kalkulation nicht eine Steigerung von 46,5 % beinhalten darf (zumal es sich um eine kleine Straße handelt und der kleinste im öffentlichen Netz verbaubare Kanal eingesetzt wurde)?

**Antwort:**

Für die Informationsveranstaltung wurde seitens der NEW' eine grobe Schätzung erstellt. Eine „seriöse Kalkulation“ ist erst nach Erstellung der Ausschreibungsunterlagen möglich. Dies lag zu dem frühen Zeitpunkt der Informationsveranstaltung noch nicht vor.

**Anfrage:**

Ist es richtig, dass für die Kostensteigerung maßgeblich die Kanalbaukosten verantwortlich sind?

**Antwort:**

Die Kostensteigerung im Bereich der Kanalbaukosten ist der größte Abweichungsposten.

**Anfrage**

Hat die NEW der Stadt die voraussichtlichen Kosten mitgeteilt?

**Antwort:**

Ja.

**Anfrage:**

Ist eine detaillierte Analyse der Kostenannahme der NEW durch die Stadtverwaltung vorgenommen worden oder ist die Einschätzung richtig, dass aufgrund fehlenden Fachpersonals bei der Stadt Viersen eine Überprüfung nicht vorgenommen werden konnte?

**Antwort:**

Für die Informationsveranstaltung wurden der Verwaltung durch die NEW die seinerzeit von diesen geschätzten Gesamtkosten mitgeteilt. Dies ist in einem so frühen Verfahrensstand üblich.

Die Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ wurde im Jahre 2000 vollständig an die seinerzeitige Stadtwerke Viersen GmbH übertragen und auch das hier vorgehaltene Personal nach dort überführt.

**Anfrage:**

Stimmt die Einschätzung des Bundes der Steuerzahler, welcher sich auch mit diesem Fall beschäftigt hat, dahingehend, dass so etwas innerhalb einer funktionierenden Verwaltung nicht passieren darf?

**Antwort:**

Nein. Kanalbau ist ein komplexes Fachgebiet des Ingenieurwesens und bedarf hochqualifizierten Fachpersonals. Dieses ausschließlich zum Zweck der Kontrolle von

Kostenschätzungen im Kanalbau vorzuhalten, wäre unwirtschaftlich und würde nicht nur vom Bund der Steuerzahler als Verschwendung öffentlicher Mittel (zu Recht) angeprangert werden.

**Anfrage:**

Für zukünftige Fälle: Wäre es nicht notwendig, Personal mit fachlichen Kompetenzen vorzuhalten, um Rechnungen zu prüfen?

**Antwort:**

Nein. Sh. hierzu Antwort zur vorstehenden Anfrage. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die NEW, die im Auftrag der Stadt Kanalbau und -Unterhaltung vornehmen über hochqualifiziertes Fachpersonal verfügen.

**Anfrage:**

Wenn alle nutznießenden Parteien/Grundstücke berücksichtigt werden und die Planungszahlen und nicht die „Mondpreise“ für den Kanalbau angesetzt werden, würde dies für die Anwohner bedeuten, dass sie nur ein Viertel des jetzt geforderten Betrages bezahlen müssten. Ist diese Einschätzung richtig?

**Antwort:**

Nach den rechtlichen Vorschriften maßgeblich für die Beitragspflicht eines Grundstücks ist ausschließlich die Frage, ob es von der Straße erschlossen und nicht, ob es Nutznießer ist. Hierzu wird der Begriff der Erschließung nach der Rechtsprechung der Obergerichte rechtlich angesetzt, welcher auch maßgebend ist.

Für das Vorausleistungsverfahren sind die Kanalbaukosten anzusetzen, die das Ergebnis der derzeitigen Kostenschätzung darstellen. Im Vorausleistungsverfahren werden die Beitragspflichtigen auf der Basis der voraussichtlichen endgültigen Kosten zur Beitragszahlung herangezogen. Die endgültige Beitragsheranziehung kann erst nach Abschluss der Baumaßnahme und dem Vorliegen aller tatsächlich angefallenen Kosten (aller Unternehmerrechnungen) erfolgen. Im Ergebnis können hier Beitragserstattung oder Beitragsnachforderungen für die Beitragspflichtigen entstehen.

**Anfrage:**

Wäre im Falle der Chemnitzer Straße nicht aufgrund aller Vorkommnisse allein schon aus moralischen Gründen eine Reduzierung der Beiträge geboten?

**Antwort:**

Nein. Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen ist Pflicht und richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der städtischen Beitragsatzung. Eine Reduzierung ist in diesen Vorschriften nicht vorgesehen.

gez.  
Kamper